

Bürgermeisteramt Hemmingen
z. Hd. Herrn Bürgermeister Schäfer
Rathaus
71282 Hemmingen

Alter Schulplatz 1/1
71282 Hemmingen
Tel. 07150-9540-0
Fax 07150-9540-13
gemeindebuero.
hemmingen@elkw.de
www.ev-kirche-
hemmingen.de

06.06.2018

Kommunale Beteiligung an Turmarbeiten

Sehr geehrter Herr Schäfer,

die bürgerliche Gemeinde Hemmingen beteiligt sich laut Ausscheidungsurkunde an Arbeiten für den Kirchturm in Höhe von 50 %.

Im Rahmen der Renovierung der Laurentiuskirche, Bauabschnitt II, der im 2. HJ 2018 seine Umsetzung findet, werden auch Arbeiten am Kirchturm vorgenommen:

- die zwei Zifferblätter des Kirchturmes werden demontiert und generalüberholt,
- die zwei Motorzeigertreibwerke werden ausgetauscht.

Für diese Arbeiten wird der kurzzeitige Aufbau eines Gerüsts notwendig sein.

Zudem sind einzelne Ausbesserungsarbeiten an den Dachziegeln des Turmes notwendige.

Kosten gem. verschiedener Kostenvoranschlägen:

Arbeiten an den Zifferblättern sowie der Uhrmotorik:	ca. € 6.000,00
Gerüst:	ca. € 2.000,00
Ausbesserungsarbeiten im Kirchturmdach:	ca. € 3.300,00
Summe	ca. € 11.300,00

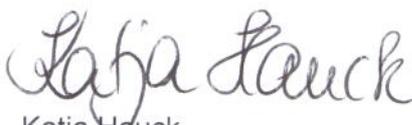
Diese Daten sind für Sie zur Vorabinformation.

Zur Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten kommen wir nach Rechnungsstellung auf Sie zu.

Wir danken Ihnen für Ihre finanzielle Beteiligung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Silke Heckmann
Pfarrerin



Katja Hauck
Kirchenpflegerin

Anlage: Kostenvoranschläge der o.g. Arbeiten

Evangelischer Oberkirchenrat

Nr. 0. 9061 II/2a
(Bitte der Antwort beifügen)

(14a) Stuttgart, den 18. August 1949

Anschrift: Stuttgart D, Gerolfstraße 29; Postfach 92
Telefon: 903 51, 903 52, 903 53

An das
Ev. Dekanatamt

Leonberg

Auf das Randschreiben vom 16. Nov. 1948.

Betr.: Beitragsleistung der bürgerlichen Gemeinde Hemmingen
an die Kirchengemeinde Hemmingen zur Instandhaltung
von Kirchturm, Kirchenglocken und Kirchenglocken, sowie
zur Mesnerbesoldung.

Beil.: 2 Abschriften.

Das Pfarramt Hemmingen hat dem Oberkirchenrat von dem Beschluß des Gemeinderats Hemmingen vom 20. Oktober 1948 und dem Schreiben des Bürgermeisteramts Hemmingen vom 3. November 1948 Kenntnis gegeben. Hiernach ist vom Gemeinderat Hemmingen am 20. Oktober 1948 beschlossen worden, "im Interesse einer geordneten Haushaltsführung in Zukunft nicht mehr die herkömmlichen Beträge von einem Rechnungsjahr in das andere zu übertragen, sondern in Zukunft nur noch 50 v.H. der tatsächlich entstandenen Kosten innerhalb eines Jahres zu ersetzen. Die bürgerliche Gemeinde anerkennt ausdrücklich ihre Zahlungspflicht, kann aber Ausgaben nur noch auf Grund begründeter Unterlagen leisten. Keinesfalls dürfen aber die Ausgaben höher werden als bisher. Ebenso sollte der Vergebung grösserer Arbeiten, bei denen eine Beitragspflicht der Gemeinde besteht, eine Absprache zwischen Kirchen- und bürgerlicher Gemeinde vorausgehen." In dem Schreiben des Bürgermeisteramts Hemmingen vom 3. November 1948 an das Pfarramt Hemmingen ist ausdrücklich hervorgehoben worden, daß "in Zukunft nicht mehr herkömmliche Beträge bezahlt werden, sondern 50 v.H. der Kosten, die für diese Zwecke innerhalb eines Jahres entstanden sind."

Soweit es sich bei der Beitragsleistung der bürgerlichen Gemeinde Hemmingen an die Kirchengemeinde Hemmingen um die Beiträge zur Instandhaltung von Kirchturm, Kirchenglocken und Kirchenglocken sowie zur Mesnerbesoldung handelt, ist hiezu zu bemerken:

1) die Beitragspflicht der bürgerlichen Gemeinde Hemmingen zur Instandhaltung von Kirchturm, Kirchenglocken und Kirchenglocken beruht auf Art. 47 des Ev. Kirchengemeindegengesetzes in der Fassung des § 76 Abs. 2 des Staatsgesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg.Bl.S. 93, Abl. 21 S. 48). Hiernach ist die bürgerliche Gemeinde verpflichtet, einen dem Maß der Benützung der genannten Gegenstände für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde entsprechenden Anteil an den Kosten der Instandhaltung zu übernehmen. Als Kosten der Instandhaltung gelten auch die Kosten der Erneuerung oder Erweiterung, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung oder ein abweichendes Herkommen besteht.

Bei den Verhandlungen über die Ausscheidung des ev. Ortskirchenvermögens in der Gemeinde Hemmingen auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1887 (Reg.Bl.S. 237, Abl. 8 S. 3663) hat, wie aus den Akten des Landratsamts Leonberg über diese Vermögensausscheidung hervorgeht, die bürgerliche Gemeinde Hemmingen durch Beschluß der Gemeindegemeinschaft vom 10. Februar 1890 die Verpflichtung übernommen, "an den Kosten der Instandhaltung des Kirchturms, der Kirchenglocken und der Kirchenglocken für die wie bisher übliche Benützung die Hälfte zu tragen" (Ausscheidungs- und Abfindungsurkunde vom 20./21. Oktober 1890, genehmigt vom Ev. Konsistorium durch Erlaß vom 25. Oktober 1890 Nr. 25011 und von der K.Kreisregierung in Ludwigsburg durch Erlaß vom 1. November 1890 Nr. 9812).

2) Anlässlich der Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienst auf Grund der Art. 11-17 des Gesetzes vom 31. Juli 1899 (Reg. Bl. S. 590, Abl. 11 S. 5323) ist, wie aus den Akten des Landratsamts Leonberg über diese Besoldungsausscheidung ersichtlich ist, zwischen der Gemeindekollegien in Hemmingen und dem Kirchengemeinderat daselbst am 4. Mai 1904 eine freie Vereinbarung über die Ausscheidung der kirchlichen Besoldungsteile aus dem Schuleinkommen in Hemmingen abgeschlossen worden, die vom Ev. Konsistorium durch Erlaß vom 9. Mai 1904 Nr. 12034 und von der K. Kreisregierung in Ludwigsburg durch Erlaß vom 21. Mai 1904 Nr. 4864 genehmigt worden ist. Nach dieser Vereinbarung ging das bisher in besonderer Verwaltung gestandene Mesnerablösungskapital von 1677 M 03 Pf vom 1. April 1904 an auf die Kirchengemeinde über. Ausserdem erhält die Kirchengemeinde seit 1. April 1904 (neben einer Leistung der Freiherrl. von Varnbülerschen Gutscherrschaft für Mesnergarben im Betrag von jährlich 4 M 63 Pf) als Abfindung für sonstige im Schuleinkommen begriffene kirchliche Besoldungsteile eine jährliche Vergütung aus der Gemeindepflege in Höhe von 260 M (jetzt 260 DM). Daneben sind die bisherigen Leistungen aus der Kirchenpflege zum Schuleinkommen weggefallen, und zwar, soweit sie im Mesnerdienst ihren Grund hatten, vom 1. April 1904 an, soweit sie im Organisten- und Kantorendienst ihren Grund hatten, rückwirkend vom 1. Oktober 1899 an.

3) Die rechtlich bindende Kraft der bei den genannten Ausscheidungen getroffenen Vereinbarungen ist weder durch die spätere Gesetzgebung noch durch spätere ausdrückliche Vereinbarungen berührt worden. Auch das Staatsgesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 hat an diesen Verpflichtungen, abgesehen von der Ordnung des Verfahrens (§§ 62 und 76 Abs. 3), nichts geändert. Zu einer einseitigen Aufhebung oder Einschränkung ihrer Leistungspflicht ist die bürgerliche Gemeinde nicht befugt.

Hienach ist festzustellen, daß die Beitragspflicht der bürgerlichen Gemeinde Hemmingen an die Kirchengemeinde Hemmingen zu den Kosten der Instandhaltung des Kirchturms, der Kirchenglocken sowie zur Mesnerbesoldung in dem oben bezeichneten Umfang unverändert weiterbesteht, und daß die Leistungsverpflichtung der bürgerlichen Gemeinde durch den Beschluß des Gemeinderats Hemmingen vom 20. Oktober 1948 nicht berührt worden ist.

Was den in dem Gemeinderatsbeschlusse vom 20. Oktober 1948 erwähnten Vorschlag über eine vorausgehende Absprache zwischen Kirchengemeinde und bürgerlicher Gemeinde bei der Vergebung grösserer Arbeiten an Kirchturm, Kirchenglocken und Kirchenglocken die Zustimmung der bürgerlichen Gemeindeverwaltung einzuholen hat; der Kirchengemeinderat ist also berechtigt, von sich aus über solche Aufwendungen zu beschliessen. Bei grösseren Aufwendungen ist es zwar zweckmässig, die bürgerliche Gemeinde von dem gefassten Beschlusse möglichst frühzeitig in Kenntnis zu setzen, damit sie für die Bereitstellung der notwendigen Mittel für die Ersatzleistung sorgen kann. Eine Verpflichtung des Kirchengemeinderats, zu grösseren Aufwendungen die vorherige Zustimmung des Bürgermeistersamts einzuholen, besteht jedoch nicht.

4) Das Pfarramts Hemmingen wird gebeten, das Bürgermeistersamt Hemmingen auf diese Rechtslage hinzuweisen. Hierbei kann dem Bürgermeistersamt eine Abschrift des vorstehenden Schreibens übermittelt werden. Fall das Bürgermeistersamt Hemmingen auf seinem ablehnenden Standpunkt beharrt, müßte von dem Kirchengemeinderat Hemmingen die Entscheidung des Landratsamts Leonberg gemäß § 62 des Staatsgesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 herbeigeführt werden.

Über das Ergebnis der weiteren Verhandlungen mit dem Bürgermeistersamt Hemmingen wolle zu gegebener Zeit wieder Mitteilung gemacht werden.

Das Dekanatamt wird gebeten, dies dem Kirchengemeinderat Hemmingen mitzuteilen.

I. V.

(gez.) W e e b e r